# 3. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019

über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs – Ergotherapie Austria, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, andererseits.

I

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 lautet die Anlage 3 der Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 wie im Anhang ersichtlich.

11.

Im Übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung vom 04.12.2019 in der Fassung der 2. Zusatzvereinbarung vom 26.01.2022 vollinhaltlich aufrecht.

Wien, am 2 7. JUNI 2023

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Der leitende Angestellte

GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA

Ergotherapie Austria A-1210 Wien, Holzmeisterg. 7-9/2.1 www.ergotherapie.at

## Tarife in Euro

Pos.		ab 01.01.2023	
T1	Ergotherapeutische Behandlung Mindestdauer 30 Min.	34,00	
T2	Ergotherapeutische Behandlung Mindestdauer 45 Min.	51,00	
Т3	Ergotherapeutische Behandlung Mindestdauer 60 Min.*	68,00	
T4	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Mindestdauer 60 Min, mind. 2 Personen	35,31	
T5	Ergotherapeutische Behandlung in der Gruppe: Mindestdauer 60 Min, 3-6 Personen	22,61	
Т6	Statische Schiene klein (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 60 Minuten); nur Schienen ohne Handgelenkseinschluss	88,09	
Т7	Statische Schiene mittel (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkseinschluss bis zum Ellbogen)	129,20	
Т8	Statische Schiene groß (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis zu 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)	187,95	
Т9	Dynamische Schiene (inkludiert Arbeitszeit, Materialaufwand und Kontrolltermin bis 180 Minuten)	249,01	
T10	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Mindestdauer 90 Min.	102,00	
	Verrechenbar pro Patientin 1x jährlich; die Verrechnung weiterer ergotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.		
T11	Paraffinbehandlung	11,26	
T12	Kryotherapie (inkl. apparativer Kältetherapie) zB: Kryogel, Coldpacks, Eispackung, Eisbehandlung, Criojet	5,01	

T30	Hausbesuch	27,00
	Verrechenbar nur, wenn der Patientin wegen ihres Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Ergotherapeutin nicht zugemutet werden kann.	
	Werden mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt oder Kinder in Schulen oder Kindergärten besucht, wird nur ein Hausbesuch honoriert.	
T31	Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM)	0,42
	Gebührt unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke von der Praxis bzw. mangels Praxis vom Berufssitz (Wohnsitz) der nächstgelegenen Vertragsergotherapeutin zur Patientin. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patientinnen kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.	

<sup>\*</sup> Bei Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training sowie bei einer Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe (siehe Anlage 2) sind bis zu 3 Einheiten pro Tag verrechenbar; vorherige chefärztliche Bewilligung erforderlich; einmal pro Fall verrechenbar.

## Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.01.2023

(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

**Fallbesprechung** verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.

T15	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	17,00
T16	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	34,00
T17	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	51,00
T18	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	68,00

**Gespräch mit Bezugspersonen** verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen)

Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.

T19	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	17,00
T20	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	34,00
T21	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	51,00
T24	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	68,00

Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.

T22	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	68,00
T23	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	102,00

## Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen "Vernetzungstätigkeiten":

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

#### Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- Vorliegen komplexer Handverletzungen (Begründung erforderlich)

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2023 ausgesetzt**.

### Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen "Vernetzungstätigkeiten":

Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden. Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.